

ZENDAS Aktuell

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem zweiten Newsletter in diesem Jahr wollen wir Sie über den aktuellen Stand unserer Angebote auf unserem Info-Server informieren und über gesetzliche Neuregelungen unterrichten.

1

Sollte einer der untenstehenden Links nicht funktionieren, melden Sie sich bitte zunächst unter Login als Ansprechpartner mit Ihrer Kennung an.

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Dezember letzten Jahres das Elektronik-Anpassungsgesetz (EAnpG) beschlossen, dessen gesetzliche Neuregelungen Anfang des Jahres in Kraft getreten sind. Mit den einzelnen Artikeln sollen das Verwaltungsverfahrenrecht des Landes für die Entwicklungen des modernen Rechtsverkehrs geöffnet werden und in allen Fachgebieten und jeder Verfahrensart

die elektronische Kommunikation gleichberechtigt neben der Schriftform und der mündlichen Form rechtswirksam verwendet werden können. Neben der hierfür erforderlichen Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere durch § 3 a -Elektronische Kommunikation) wurde mit Artikel 4 des EAnpG das elektronische Einwilligungsverfahren im Landesdatenschutzgesetz ergänzt.

<http://www.zendas.de/recht/texte/lvwvfg.html>

<http://www.zendas.de/recht/texte/ldsg/p4.html>

Suchmaschineneinträge verhindern

Einige Inhalte auf Webseiten sind nicht für die Allgemeinheit bestimmt oder sollen nur kurzfristig im Internet verfügbar sein.

Die automatischen Suchmaschinen im Internet nehmen auf diese Belange keine Rücksicht und indexieren grundsätzlich alle

Webseiten, die der "Crawler" findet.

ZENDAS zeigt auf, wie Sie solche Ergebnisse im Vorfeld verhindern können und gegebenenfalls nachträglich gefundene oder gecachte Dokumente aus Suchmaschinen entfernen können.

<http://www.zendas.de/technik/sicherheit/suchmaschinen/index.html>

Infoserver Aktuell

Offenlegung eines Wählerverzeichnisses während der Wahl

Die Durchführung von Wahlen an der Hochschule ist immer auch eine logistische Herausforderung – nicht zuletzt im Hinblick auf die Wahlauswertung.

Deshalb liegt auch der Gedanke einer automatisierten Unterstützung nahe.

Beispielsweise können Wahlzettel durch einen Scanner laufen, ein Programm den Wahlzettel auswerten und entsprechend dem gewählten Bewerber die Stimme aufaddieren.

Zu erkennen, ob ein Bewerber als gewählt markiert ist, ist einfach.

Schwierig wird es, wenn keine Bindung an die aufgestellten Bewerber vorliegt, das Auswertprogramm also Handschriften erkennen muss, um zu bewerten, welche Person eine Stimme erhalten soll.

Kann man nicht einfach das Wählerverzeichnis, in dem jeder wählbaren Person eine eindeutige Ziffer zugeordnet wird, in der Wahlkabine ausgelegt? Dies würde die automatisierte Auswertung erheblich vereinfachen. Mit dieser Frage hat sich ZENDAS in dieser Bewertung beschäftigt.

<http://www.zendas.de/recht/bewertung/waehlerverzeichnis.html>

Promotions- und Habilitationsordnungen aus datenschutzrechtlicher Sicht

Im Zuge der Novellierung des Landeshochschulgesetzes werden die Promotions- und Habilitationsordnungen an den baden-württembergischen Hochschulen überarbeitet. Wenn diese bereichsspezifische Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. welche Angaben und Unterlagen im Rahmen eines

Zulassungsverfahrens oder gegebenenfalls einer Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit) beinhalten, steht Ihnen ZENDAS gerne beratend zur Mitwirkung zur Verfügung. Wir verweisen diesbezüglich auf unser bisherigen Äußerungen:

„Promotion und Lebenslauf“:

http://www.zendas.de/recht/bewertung/promotion_lebenslauf.html

„Promotion und Führungszeugnis“:

http://www.zendas.de/recht/bewertung/promotion_fuehrungszeugnis.html

Infoserver Aktuell

Keine Auskunftspflicht für Hochschulen nach § 47 Abs. 2 BaföG

Mit dem Newsletter 09 des letzten Jahres hatten wir Sie darüber informiert, dass ZENDAS in § 47 Abs. 2 keine Rechtsgrundlage für Auskunftersuchen von BAFöG-Stellen sieht.

Das Wissenschaftsministerium hat sich in einer Äußerung gegenüber dem Landesdatenschutzbeauftragten der Rechtsauf-fassung von ZENDAS angeschlossen und die Ämter für Ausbildungsförderung entsprechend unterrichtet.

<http://www.zendas.de/recht/bewertung/bafoeg.html>

http://www.zendas.de/recht/bewertung/schreiben_lfd.html

E-Mailfilterung kann strafbar sein!

Der Beschluss des OLG Karlsruhe vom 10.01.2005 und die daraus ableitbaren Konsequenzen für die Hochschulen bestimmt nach wie vor die Diskussion. So hat sich am 27.01.2005 auch der Landesdatenschutzbeauftragte mit einer Pressemitteilung an alle Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung gewandt.

ZENDAS hat für die Hochschulen auf der Grundlage unserer inhaltlichen Bewertung eine Checkliste vorbereitet, mit der geprüft werden kann, ob eine strafrechtliche Relevanz besteht und wenn ja, wie diese vermieden werden kann.

Bewertung und Checkliste von ZENDAS:

http://www.zendas.de/recht/bewertung/email_filterung.html

Extra-Newsletter zu diesem Thema:

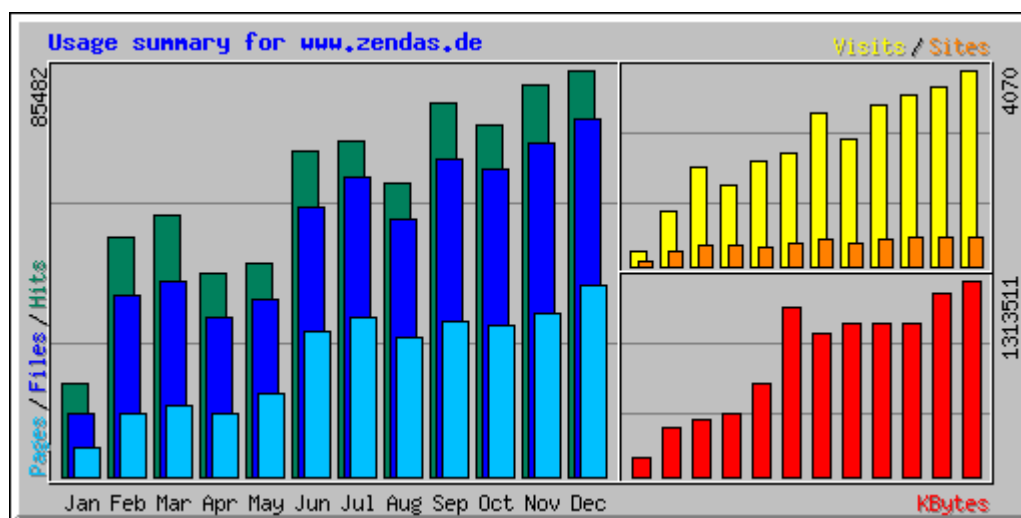
<http://www.zendas.de/newsletter.html>

In eigener Sache

Unsere Zugriffsstatistik von 2004 bestätigt das Bedürfnis nach anwenderfreundlicher Aufbereitung datenschutzrelevanter Themen.

Der stetig steigende Zugriff auf unseren Infoserver bestätigt den Weg, unsere Arbeit in abstrahierter Form den zugriffsberechtigten Hochschulen verfügbar zu machen.

Diese Zugriffszahlen machen uns Mut, diesen Weg konsequent fortzusetzen.



Auch die Abonnenten unseres regelmäßigen Newsletters mehren sich wöchentlich. Sollten Sie diesen noch nicht direkt von uns erhalten, dies aber wünschen, senden Sie bitte eine Mail an:

info@zendas.de

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben kontaktieren Sie dazu bitte:

webmaster@zendas.de

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 121 3686
Fax: 0711 / 121 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team